

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)  
vom 04.02.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Freizügigkeitsüberprüfungen und Sozialleistungsbezug von  
EU-Bürgern/-innen im 4. Quartal 2020**

**Einleitung für die Fragen:**

*Anfang des Jahres veröffentlichte die Sozialbehörde die Ergebnisse ihrer Wohnungslosenbefragung aus dem Frühjahr 2018. Demnach seien 1.910 Menschen in Hamburg obdachlos, eine erhebliche Steigerung zur letzten Befragung. Die Steigerung wird hauptsächlich auf „Zuwanderungseffekte“ zurückgeführt. Besonders Unionsbürger/-innen, die im Rahmen ihres Freizügigkeitsrechts aus osteuropäischen Ländern nach Hamburg kommen, seien betroffen. Gleichzeitig berichten Sozialarbeiter/-innen, dass obdachlose Menschen systematisch von der Polizei aufgesucht würden, um die Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU zu überprüfen.*

*Wir fragen den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Angaben zu den Herkunftsländern im Zusammenhang mit Freizügigkeitsfragen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern werden beim Amt für Migration nicht erfasst. Darüber hinaus erfolgt keine statistisch auswertbare personenbezogene Erfassung von in diesem Zusammenhang erfolgenden Vorsprachen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Unionsbürger/-innen wurden im 4. Quartal 2020 an das Einwohner-Zentralamt gemeldet? Bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln*

**Antwort zu Frage 1:**

Im 4. Quartal 2020 wurden insgesamt 295 Personen an das Amt für Migration gemeldet.

Tabelle 1

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>
Bulgarien	39
Griechenland	2
Italien	1
Kroatien	1
Lettland	12
Litauen	7
Österreich	2
Polen	135
Portugal	6
Rumänien	75

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Slowakei	9
Spanien	1
Tschechische Republik	5

**Frage 2:** *Wie viele der unter Frage 1 genannten Unionsbürger/-innen sind zur Überprüfung ihrer Freizügigkeitsvoraussetzungen durch das Einwohner-Zentralamt aufgefordert worden und wie viele sind dieser Aufforderung nachgekommen? Bitte nach Herkunftsland aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 2:**

In 32 Fällen wurden Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Vorsprache aufgefordert. Es erfolgten acht Vorsprachen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Bei wie vielen Unionsbürgern/-innen ist im 4. Quartal 2020 der Bestand des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden? Bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 3:**

Im 4. Quartal 2020 wurde in fünf Fällen der Bestand des Freizügigkeitsrechts festgestellt. Dabei kann es sich aufgrund zeitlicher Überschneidungen und unterschiedlicher Dauer der Prüfverfahren auch um Fälle aus den vorangegangenen Monaten handeln. Diese können demzufolge nicht in Relation mit den Angaben zu 2 gesetzt werden.

**Frage 4:** *Bei wie vielen Unionsbürgern/-innen wurde im 4. Quartal 2020 der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt? Bitte nach Staatsangehörigkeit und Rechtsgrundlage aufschlüsseln.*

**Antwort zu Frage 4:**

In 26 Fällen wurde im Abfragezeitraum der Verlust des Freizügigkeitsrechts gemäß § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) festgestellt. Dabei kann es sich aufgrund zeitlicher Überschneidungen und unterschiedlicher Dauer der Prüfverfahren auch um Fälle aus den vorangegangenen Quartalen handeln. Diese können demzufolge nicht in Relation mit den oben genannten 32 Fällen gesetzt werden.

**Frage 5:** *Wie viele der unter Frage 4 genannten Unionsbürger/-innen waren zuvor obdachlos beziehungsweise ohne festen Wohnsitz?*

**Antwort zu Frage 5:**

Sämtliche unter der Antwort zu 4 genannte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger waren zuvor obdachlos oder ohne festen Wohnsitz.

**Frage 6:** *Wie viele der unter Frage 2 genannten Fälle sind an andere Behörden abgegeben worden?*

*Welche Gründe lagen hierfür vor und an welche Behörden wurden die Fälle jeweils abgegeben?*

**Antwort zu Frage 6:**

Im 4. Quartal wurden insgesamt 60 Fälle an andere Behörden weitergeleitet, bei denen im Rahmen der Sachbearbeitung eine gültige Meldeanschrift oder die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde festgestellt wurde. Dabei kann es sich aufgrund zeitlicher Überschneidungen und unterschiedlicher Dauer der Prüfverfahren auch um Fälle aus den vorangegangenen Quartalen handeln. Diese können demzufolge nicht in Relation mit den in den Antworten zu 2 bis 5 genannten 32 Fällen gesetzt werden. Da eine namentliche Erfassung der weitergeleiteten Fälle nicht erfolgt, ist die Angabe der jeweiligen Zielbehörde beziehungsweise deren rückwirkende Ermittlung nicht möglich.

**Frage 7:** *Wie viele Unionsbürger/-innen sind im 4. Quartal 2020 in Abschiebehaft und wie viele in Ausreisegewahrsam genommen worden? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen auflisten.*

**Antwort zu Frage 7:**

Im 4. Quartal wurde eine Person in Abschiebungshaft genommen. Die Abschiebung erfolgte in das Herkunftsland Frankreich.

Eine Person wurde im 4. Quartal in Ausreisegewahrsam genommen, die Abschiebung erfolgte in das Herkunftsland Polen.

**Frage 8:** *Wie viele Unionsbürger/-innen wurden im 4. Quartal 2020 abgeschoben? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen und nach Abschiebegrund auflisten.*

**Antwort zu Frage 8:**

Tabelle 2

Herkunftsland	Abschiebungen Unionsbürger/-innen im 4. Quartal 2020
Bulgarien	4
Frankreich	1
Kroatien	1
Litauen	2
Polen	6
Rumänien	4
Gesamt	18

Grund für die Abschiebung war in allen Fällen jeweils die Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht.

**Frage 9:** *Wie viele der abgeschobenen Personen waren zuvor obdachlos beziehungsweise ohne festen Wohnsitz?*

**Frage 10:** *Wie viele der unter Frage 8 genannten Unionsbürger/-innen wurden wohin per Ambulanzflugzeug oder Krankentransport abgeschoben? Bitte nach Staatsbürgerschaft der Betroffenen auflisten.*

**Antwort zu Fragen 9 und 10:**

Keine.

**Frage 11:** *Wie viele Unionsbürger/-innen reisten im 4. Quartal 2020 „freiwillig“ aus? Bitte nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen und nach Abschiebegrund auflisten.*

**Antwort zu Frage 11:**

Für das 4. Quartal 2020 ist die freiwillige Ausreise einer Person mit bulgarischer Staatsangehörigkeit behördlich bekannt.

**Frage 12:** *Bei wie vielen Ausreisen gab es staatliche Förderungen? Um welche handelte es sich dabei?*

**Frage 13:** *Wie können nach Erachten des Senats Unionsbürger/-innen, die obdach- und mittellos sind, ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachkommen, und welche Behörde ist in so einem Fall zuständig?*

**Antwort zu Fragen 12 und 13:**

Siehe Drs. 22/1903. Die betroffenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können für ihre freiwillige Ausreise beispielsweise Unterstützung bei der Organisation plata beantragen. Im Übrigen können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die darlehensweise Übernahme der Reisekosten gemäß § 23 Absatz 3a SGB XII bei der bezirklichen Grundsicherungsstelle beantragen. Bis zur Ausreise können Überbrückungsleistungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII gewährt werden.

**Frage 14:** *Wie viele Unionsbürger/-innen waren im 4. Quartal 2020 aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht haft-, verwahr- oder reisefähig und wurden deshalb nicht abgeschoben?*

**Antwort zu Frage 14:**

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Eine Beantwortung würde die Durchsicht aller infrage kommenden Ausländerakten erfordern und ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 15:** *Wie viele Unionsbürger/-innen haben im 4. Quartal 2020 einen Antrag auf Asyl gemäß § 3 AsylG gestellt?*

*Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Anerkennung?*

*Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?*

**Antwort zu Frage 15:**

Im 4. Quartal 2020 wurde kein Asylantrag von einer Unionsbürgerin oder einem Unionsbürger gestellt.

**Vorbemerkung:** *Auf eine Anfrage des Vereins Ärzte der Welt e.V. vom 26.07.2018 zu dem Zugang von Unionsbürgern/-innen zu gesundheitlicher Versorgung bezieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung. In dem Schreiben heißt es dazu, dass der Wortlaut der Regelung nicht von der Notwendigkeit eines Ausreisewillens als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII sprechen würde. Ein solches subjektives Tatbestandsmerkmal könne auch nicht ohne Weiteres in den Wortlaut hineingelesen werden. Auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE BT-Drs. 18/13576 kommt dies zum Ausdruck, indem der Aspekt des Ausreisewillens nicht einbezogen wird. Der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde interpretiert die Regelung offensichtlich anders. Denn es gibt immer wieder Berichte von Betroffenen, dass Überbrückungsleistungen abgelehnt wurden, weil kein Ausreisewille vorliegen würde.*

**Frage 16:** *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die beschriebene Rechtsauffassung der Bundesregierung bekannt?*

*Auf welcher Grundlage folgt der Senat einer anderen Interpretation des Wortlauts der Regelung für Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII?*

*An welcher Stelle wird nach Erachten des Senats von dem Tatbestandsmerkmal des Ausreisewillens gesprochen?*

**Antwort zu Frage 16:**

Dem Senat sind die Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesregierung im Rahmen der BT-Drs. 18/13576 bekannt und er folgt dieser Auffassung dahin gehend, dass der Wortlaut des § 23 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB XII explizit keinen Ausreisewillen fordert.

Jedoch befristet der Normtext des § 23 Absatz 3 SGB XII die Gewährung von Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise. Die Überbrückungsleistungen dienen einzig dazu, den Zeitraum bis zur Ausreise der Unionsbürgerin beziehungsweise des Unionsbürgers zu überbrücken; der Normtext spricht hier explizit von Überbrückungsleistungen. Ohne eine avisierte Ausreise können auch keine Leistungen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zu dieser Ausreise gewährt werden.

Auch gemäß der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zielen die Überbrückungsleistungen in erster Linie darauf ab, den Lebensunterhalt bis zur Ausreise zu sichern und gegebenenfalls auf Antrag die Ausreise zu ermöglichen, indem die Rückreisekosten gemäß § 23 Absatz 3a SGB XII übernommen werden.

Maßgeblich ist somit der Sinn und Zweck der Rechtsnorm. Dieser besteht nicht darin, für einen kurzen Zeitraum – regelhaft für einen Monat mit anschließendem Ausschluss für zwei Jahre – noch eingeschränkte Sozialleistungen zu erhalten, sondern die Möglichkeit für eine geordnete Ausreise zu schaffen, wenn die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können und einem Leistungsausschluss unterliegen. Die Befristung der Überbrückungsleistungen auf den Zeitraum bis zur Ausreise unterstreicht diese Auslegung.

**Frage 17:** *Aus welchen Gründen werden Anträge auf Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII üblicherweise abgelehnt?*

**Antwort zu Frage 17:**

Die Ablehnungsgründe bei Anträgen auf Leistungen beziehungsweise bei der Äußerung von Leistungsbegehren nach dem SGB XII werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung von mehr als 1.000 Einzelfällen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Vorbemerkung:** *Während der Corona-Pandemie hat die Sozialbehörde eine Reihe an Sonderregelungen erlassen, die vom 20.03. bis 30.09.2020 galten. Dies betraf auch Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII. Demnach wurde im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen für betroffene Personen ein Ausreisewille grundsätzlich angenommen. Die Pandemie hält weiter an. Der innereuropäische Reiseverkehr ist nach wie vor stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass Rückreisen in öffentlichen Verkehrsmitteln ein Risiko für Reisende darstellen, insbesondere für vulnerable Personengruppen wie Erkrankte oder Pflegebedürftige. Zudem besteht auf diesem Wege die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus, die nach Möglichkeit unterbunden werden sollte.*

**Frage 18:** *Wurde die Sonderregelung aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie hinsichtlich § 23 SGB XII über den 01.10.2020 hinaus verlängert?*

*Wenn ja, bis wann gilt die Sonderregelung?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 18:**

Die Sonderregelungen anlässlich der Corona-Pandemie wurden bezüglich der Überbrückungsleistungen nicht über den 30. September 2020 hinaus verlängert.

Hintergrund für die Maßnahmen waren die geschlossenen innereuropäischen Grenzen und der teilweise vollständig ausgefallene Reiseverkehr. Der innereuropäische Reiseverkehr ist derzeit weitestgehend wiederhergestellt. Sollte eine kurzfristige Rückreise aufgrund von Reiseeinschränkungen nicht möglich sein, wird dies bei der Befristung der Überbrückungsleistungen berücksichtigt, sofern ein Ausreisewille dem Grunde nach vorliegt.

**Frage 19:** *Plant der Senat, die Sonderregelung aufgrund des anhaltenden Infektionsgeschehens und der weiterhin geltenden Einschränkungen zukünftig zu verlängern?*

**Antwort zu Frage 19:**

Derzeit verfolgt der Senat keine entsprechenden Pläne. Die Situation wird weiter beobachtet und Maßnahmen bei Bedarf angepasst.